

An das
Präsidium des Nationalrats
Parlament

1017 Wien

Wien, am 6. Mai 1999

Betr.: Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien zum Entwurf einer
Änderung des Universitäts-Studiengesetzes (GZ 52.300/30-I/D/2/99)

Sehr geehrte Damen und Herren,

in der Anlage übermittle ich Ihnen die Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität
Wien zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem das Universitäts-Studiengesetz
geändert werden soll. Diese Stellungnahme wurde in der Sitzung des
Universitätskollegiums vom 5. Mai 1999 beschlossen.

Mit freundlichen Grüßen



o.Univ.-Prof. Dr. Stefan Titscher
Vorsitzender des Universitätskollegiums

Anlage: Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien in 25-facher Ausfertigung



**Stellungnahme der Wirtschaftsuniversität Wien
zum Entwurf des BMWV für ein Bundesgesetz, mit dem das
Universitäts-Studiengesetz geändert werden soll
(GZ 52.300/30-I/D/2/99)**

Präambel

Im Rahmen der Fortentwicklung der europäischen Integration muss neben einer Reihe anderer Ziele auch die Harmonisierung der Bildungssysteme in Europa angestrebt werden. Eben dieser Zielsetzung will der vorliegende Entwurf mit einer Ermächtigung zur Einführung dreigliedriger Studien (Bachelor, Master, Doctor) dienen. Die Wirtschaftsuniversität Wien begrüßt grundsätzlich das Streben nach einer Harmonisierung der europäischen Bildungspolitik. Der Vorschlag für eine Novelle des UniStG, auf den sich die vorliegende Stellungnahme beschränkt, ist als Denkanstoß zu werten, bei dem noch zahlreiche offene Fragen geklärt werden müssen, damit er einen sinnvollen Beitrag zur Vereinheitlichung der europäischen Bildungssysteme leistet.

Nach den Erläuterungen zum Entwurf (S 1) ist eine „Harmonisierung der unterschiedlichen Hochschulsysteme auf Basis des „anglo-amerikanischen dreistufigen Universitätssystems (Bachelor – Master – Doctor)“ geplant. Die Universitätssysteme im Vereinigten Königreich und in den Vereinigten Staaten weisen jedoch beträchtliche Unterschiede auf. Von einem „anglo-amerikanischen dreistufigen Universitätssystem“ zu sprechen, stellt daher eine unzulässige Vereinfachung dar. Eine „europäische Architektur der Hochschulausbildung, die auf dem anglo-amerikanischen System beruht“ gibt es, entgegen den Behauptungen in den Materialien (Erläuterungen zu Z 9), derzeit noch nicht. Auf die Untersuchung von *Klaus Schnitzer*, Bachelor- und

Master-Studiengänge im Ausland – Vergleich der Systembedingungen gestufter Abschlüsse, HIS Kurzinformation, A 3/98, wird verwiesen.

Die Harmonisierung der europäischen Bildungssysteme setzt eine Einigung über die wichtigsten Eckpunkte eines europäischen Universitätssystems voraus. Von einer derartigen grundsätzlichen europäischen Einigung ist man derzeit noch weit entfernt. Allein mit der Erklärung von vier Wissenschaftsministern wird eine solche Basis nicht geschaffen.

Abgesehen von diesen europapolitischen Aspekten erscheint ungeklärt, welches Bildungsziel mit den dreistufigen Studiengängen verfolgt wird und wie das geplante Modell sinnvoll in die bestehenden Ausbildungssysteme eingliedert werden soll. Ungeklärt erscheint insbesondere, welche Funktion ein sechssemestriges Bachelor-Studium neben achtsemestrigen Fachhochschul-Lehrgängen haben soll. Dass Fachhochschulen eine praxisbezogene Ausbildung auf Hochschulniveau zwecks Vermittlung der Fähigkeit, die Aufgaben des jeweiligen Berufsfeldes zu lösen, zum Ziel haben (§ 3 Abs 1 Fachhochschul-Studiengesetz) und dass Bachelor-Studien der wissenschaftlichen Berufsvorbildung dienen sollen (§ 4 Z 3 des Entwurfs), beantwortet die Frage nach dem differenzierten Bildungsziel nicht hinreichend.

Der Entwurf geht zwar davon aus, dass der Bachelor-Abschluss eine eigenständige Qualifikation für den Berufseintritt sein soll. „Ob Absolventinnen und Absolventen auf dem Arbeitsmarkt als ‚Akademikerinnen und Akademiker‘ angenommen werden“ (Erläuterungen zu Z 13), hängt nicht zuletzt auch von den rechtlichen Rahmenbedingungen ab. Die notwendige Abstimmung mit den einschlägigen Berufsrechten (Öffentlicher Dienst, verschiedene freie Berufe) fehlt noch.

Für die Einführung eines dreistufigen Studiums ist eine deutliche Positionierung und Akzentuierung der verschiedenen Ausbildungsstufen unabdingbar. Eben dies läßt der vorliegende Entwurf vermissen. Insbesondere im Verhältnis von Bachelor- und Master-Studien sind tiefergreifende Überlegungen zum Verhältnis von berufsorientierter Ausbildung und wissenschaftlicher Vertiefung notwendig. Ein Bachelor-Abschluss, der lediglich eine „Durchgangsstation“ auf dem Weg zum Master-Studium darstellt, ist entbehrlich.

Sollte das Bundesministerium für Wissenschaft und Verkehr an dem vorgelegten Entwurf festhalten, wären jedenfalls die im folgenden dargelegten Einwände und Änderungsvorschläge zu berücksichtigen.

Einwände und Vorschläge zum Entwurf

1. § 11 wäre folgendermaßen zu formulieren: „Auf Antrag einer Fakultät (eines Universitätskollegiums) ist die Bundesministerin oder der Bundesminister berechtigt, durch Verordnung zusätzlich zum Diplomstudium oder an Stelle eines Diplomstudiums ein Bachelor-Studium und ein darauf aufbauendes Master-Studium ... einzurichten.“

Damit sollen dreistufige Studien nur auf Antrag der entsprechenden Universität eingerichtet werden und die neuen dreistufigen Studien auch zusätzlich zu bestehenden Diplomstudien eingeführt werden können (wie dies in § 11 Variante b vorgesehen ist). - Dies scheint uns auch deshalb erforderlich, weil die Sinnhaftigkeit eines dreistufigen Studiums je nach Fach bzw. Disziplin sehr unterschiedlich zu beurteilen ist.

2. Die Studiendauer des Bakkalaureats-Studiums hat sechs Semester zu betragen. Wichtig ist die Beibehaltung des im Entwurf (§ 11 Abs 4) vorgesehenen Stundenrahmens für das Bakkalaureat von 90% der derzeitigen Diplomstudien.

Der erste Studienabschluß hat jedenfalls so konzipiert zu werden, dass damit ein in sich abgeschlossenes Studium absolviert wird, das berufsqualifizierend ist und den Absolventinnen/en entsprechende Chancen auf internationalen Arbeitsmärkten bietet.

3. § 11 Abs 3 ist abzuändern: „Die Studiendauer für ein Master-Studium umfasst vier Semester.“ Der Stundenrahmen müßte gegenüber dem Entwurf auf mindestens 50 Semesterwochenstunden ausgeweitet werden; das würde über vier Semester ca. 12 Wochenstunden ergeben (und damit der Regelung des Master of Advanced Studies entsprechen).

Nur mit dieser Studiendauer kann erreicht werden, dass diese Qualifizierung den Studien in jenen Ländern entspricht, mit denen sich österreichische Akademiker/innen vergleichen können sollen.

4. Folgende Regelung ist in das Gesetz aufzunehmen: „Im Rahmen des dreistufigen Studiums können die einzelnen Universitäten verpflichtende Zeiten für Auslandsstudien und/oder eine Berufspraxis vorsehen sowie die Möglichkeit, zwischen Bachelor- und Master-Programm das Studium für eine bestimmte Zeit zu unterbrechen. Den Universitäten wird die Möglichkeit eingeräumt, die zur Aufnahme eines Master-Studiums berechtigenden Studien festzulegen.“

5. Die Einführung eines - in § 13 Abs 4 und 5 vorgesehenen - Credit Point Systems wird wegen der internationalen Vergleichbarkeit (und um Anerkennungen zu erleichtern) begrüßt.

6. § 13 Abs 4 Z 3a hat zu lauten: „In den Bachelor-Studien kann im Studienplan eine verpflichtende Abfolge von Lehrveranstaltungen und Prüfungen festgelegt werden.“
7. Für den Fall, dass es neben den Lehrveranstaltungsprüfungen auch Blockprüfungen im Rahmen des Bachelor-Studiums gibt, sind für diese Prüfungen jedenfalls Prüfungstermine für den Anfang, für die Mitte und für das Ende des Semesters anzusetzen.
8. § 35 Abs 4 ist durch folgende Bestimmung zu ergänzen: „Die jeweilige Studienkommission kann für Absolventen nicht facheinschlägiger Bachelor-Studien die Zulassung zum Master-Studium von der Ablegung ergänzender Prüfungen abhängig machen.“
9. Die eventuelle Änderung des UniStG wäre unbedingt auch zeitlich mit den im UniStG 97 vorgesehenen Fristen abzustimmen.

5. Mai 1999